



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

17 K 7059/08

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn , 51570 Windeck,

Klägers,

gegen

die Betriebsleitung der Gemeindewerke Windeck, Rathausstraße 17, 51570 Windeck,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte und andere,
50676 Köln,

wegen Kanalanschlussbeitrags

hat die 17. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 23. März 2010

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

Clausing
Panno
Boeker
Müller
Dr. Schumacher

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat bzw. die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Im Übrigen wird der Bescheid der Beklagten vom 01. Oktober 2008 in der Fassung der Änderung vom 23. März 2010 aufgehoben, soweit darin noch ein Beitrag von mehr als 7.133,56 Euro festgesetzt ist.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 3/7 und die Beklagte zu 4/7.

Tatbestand:

Der Kläger und ein Herr sind je zur Hälfte Miteigentümer des in Windeck-Gutmannseichen gelegenen Grundstücks Gemarkung Höhe, Flur 11, Flurstück , mit der Lagebezeichnung „ und “. Das 2.521 qm große, seit langer Zeit mit einem Zweifamilien-Wohnhaus und Nebengebäuden bebaute Grundstück grenzt mit einer Seite an die und mit einer weiteren Seite an die Straße an. Zu einem wesentlichen Teil liegt es innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und innerhalb einer Ortslagenabgrenzungssatzung der Gemeinde Windeck.

In einem Vermerk vom 13. Juli 1989 hielt ein Bediensteter der Gemeinde Windeck unter anderem fest, die Dachentwässerung erfolge in den Oberflächenkanal in der Straße „Dorflinde“.

1994/95 errichtete der Vater des Klägers auf dem Grundstück einen Pkw-Unterstellplatz als Ersatz für einen baufällig gewordenen Stellplatz. In der von dem Bauherren bzw. seinem Bauunternehmer verfassten Baubeschreibung heißt es unter anderem, „das anfallende Dachwasser wird dem Flutgraben zugeleitet“.

In einer Erklärung vom 04. April 2001 gab der Miteigentümer des Klägergrundstücks, Herr _____, unter anderem an, eine Dachfläche werde über eine Einleitung in ein Gewässer entwässert.

Nach Mitteilung der Beklagten wurden ab 2002 für die Grundstücke „Dorflinde _____ und _____“ sowie „Zum Wochenende _____“ Regenwassergebühren erhoben. Das Niederschlagswasser wurde in diesen Fällen nach Angaben der jeweiligen Grundstückseigentümer zum Teil in einen Wegeseitengraben eingeleitet.

Im Jahr 2006 wurden in der Ortslage Gutmannseichen Arbeiten zur Kanalisierung durchgeführt. In der Straße Dorflinde wurden, soweit hier von Interesse, im Trennsystem ein Schmutz- sowie ein Regenwasserkanal verlegt. Die betriebsfertige Herstellung machte die Beklagte im Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck vom 30. Juni 2006 amtlich bekannt.

Mit Beitragsbescheid vom 01. Oktober 2008 zog die Beklagte den Kläger zu einem Kanalanschlussbeitrag in Höhe von 16.670,34 EUR heran. Für die Beitragsberechnung ging die Beklagte von einer beitragspflichtigen Fläche von 1.672,05 qm aus (2.521 qm Grundstücksfläche; Tiefenbegrenzung bei 1.672,05 qm; Nutzungsfaktor 1,0) und legte einen Beitragssatz von 9,97 EUR/qm für einen Vollanschluss zugrunde.

Am 31. Oktober 2008 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen vorträgt: Es sei Festsetzungsverjährung eingetreten. In der Straße Dorflinde habe etwa seit Mitte der 1960er Jahre eine Kanalisation in Form eines Bürgermeisterkanals bestanden, die noch heute existiere und an die sein Grundstück angeschlossen gewesen sei. Der Bürgermeisterkanal sei entlang seines Grundstücks verrohrt. Diese von der Altgemeinde Herchen im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens und zur Umsetzung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht hergestellte Anlage habe die Gemeinde Windeck im Jahre 1969 mit der kommunalen Neuordnung von jener übernommen und

seither unverändert zur Entwässerung der Grundstücke betrieben und unterhalten. Die Widmung der Anlage ergebe sich aus der ersten Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck von 1970, ggfs. schon aus dem in der Altgemeinde Herchen vormals geltenden Satzungsrecht. In Teilbereichen der Ortslage sei die in einer Beratungsvorlage vom 06. April 2005 beschriebene Entwässerungsanlage im Rahmen der Kanalbaumaßnahmen unverändert zur Niederschlagswasserbeseitigung beibehalten worden. Das sei ein Beleg dafür, dass die Beklagte die Anlage auch für die Zukunft als geeignet ansehe, den Entwässerungszweck zu erfüllen.

In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte ihren Heranziehungsbescheid vom 01. Oktober 2008 dahin abgeändert, dass für den Vollanschluss auf der Basis einer zu veranlagenden Grundstücksfläche von 1.022 qm nur noch ein Beitrag von 10.189,34 Euro festgesetzt wird. Insoweit (d. h. in Höhe von 6.481,00 Euro) haben die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt. Hinsichtlich des in dem Bescheid nach der Änderung noch festgesetzten Schmutzwasseranteils in Höhe von 7.133,56 Euro hat der Kläger sodann die Klage zurückgenommen.

Der Kläger beantragt,

den Heranziehungsbescheid der Beklagten vom 01. Oktober 2008 in der Fassung der Änderung insoweit aufzuheben, als darin noch ein Beitrag von mehr als 7.133,56 Euro (Schmutzwasseranteil) festgesetzt ist.

Die Beklagte beantragt,

Die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor: Vor dem Jahr 2006 habe es in Gutmannseichen keine öffentliche Abwasseranlage zur Grundstücksentwässerung gegeben. Die Wegeseitengräben hätten nur zur Straßenentwässerung gedient. Sie seien allenfalls von Grundstückseigentümern für die Ableitung des auf den Wohngrundstücken anfallenden Oberflächenwassers zweckentfremdet worden. Soweit die Gemeinde davon Kenntnis gehabt und dies hingenommen habe, habe sie damit noch nicht die Wegeseitengräben zur Grundstücksentwässerung bestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren war nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat bzw. die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Im Übrigen ist die Klage begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 01. Oktober 2008 in der Fassung der Änderung vom 23. März 2010 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit damit ein Kanalanschlussbeitrag für den Anschluss seines Grundstücks an den Niederschlagswasserkanal (in Höhe von 3.055,78 EUR) festgesetzt worden ist (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Als Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Klägers zu einem Kanalanschlussbeitrag für den Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation kommt nur § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. § 1 bis § 7 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck vom 30. Dezember 1981 in der zum Zeitpunkt der Heranziehung geltenden Fassung (im Folgenden: BGS) in Betracht.

Die Voraussetzungen dieser Vorschriften liegen jedoch nicht vor, weil eine Teilbeitragspflicht für den Anschluss bzw. die Möglichkeit des Anschlusses des Grundstücks an den neuen Niederschlagswasserkanal nicht entstanden ist. Denn eine Kanalanschlussbeitragspflicht ist jedenfalls schon mit der im Jahr 2002 erfolgten Widmung der in der Straße Dorflinde vorhandenen Entwässerungseinrichtungen für Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung entstanden, was nach dem Grundsatz der Einmaligkeit des Anschlussbeitrags das erneute Entstehen einer Anschlussbeitragspflicht hindert (vgl. auch § 5 Abs. 6 BGS, der anordnet, dass keine Anschlussbeitragspflicht ent-

steht, wenn für einen früher bereits vorhandenen Anschluss eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist).

Vgl. zum Grundsatz der Einmaligkeit des Anschlussbeitrags OVG NRW, Urteil vom 12. Dezember 2006 - 15 A 2173/04 -, Juris Tz. 21 f. m.w.N.

Die mit der Widmung ausgelöste Anschlussbeitragspflicht war zum Zeitpunkt der Heranziehung im Oktober 2008 bereits durch Festsetzungsverjährung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) KAG NRW i.V.m. § 47 AO erloschen. Die vierjährige Festsetzungsfrist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG NRW i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 AO beginnt nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG NRW i.V.m. § 170 Abs. 1 AO mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden ist. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Der im Rahmen der Flurbereinigung Ende der 1960er Jahre erstellte und später von der Gemeinde Windeck bzw. deren Vorgängergemeinde Herchen übernommene, teils verrohrte Wegeseitengräben in der Straße Dorflinde ist entgegen der Auffassung der Beklagten schon vor dem Jahr 2006 ein Teil der von der Gemeinde betriebenen öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagswasserbeseitigung geworden. Ob ein Kanal Teil der öffentlichen Entwässerungsanlage ist, hängt davon ab, ob er zum entwässerungsrechtlichen Zweck technisch geeignet und durch Widmung bestimmt ist, die nicht formgebunden ist und auch konkludent erfolgen kann. Dies beurteilt sich nach einer Würdigung der Gesamtumstände, soweit sie einen Schluss auf das Vorhandensein oder Fehlen einer Bestimmung des Kanals zum öffentlichen Entwässerungszweck durch die Gemeinde zulassen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 12. Dezember 2006 - 15 A 2173/04 -, Juris Tz. 29 f. m.w.N.

Die Wegeseitengräben in der Straße Dorflinde waren technisch geeignet, zu Zwecken der Abführung des Niederschlagswassers zu dienen. Zwar ist nach den Ermittlungen der Gemeinde im Zuge der Kanalplanung davon auszugehen, dass die Kapazitäten der Wegeseitengräben in der Ortslage Gutmannseichen nicht ausgereicht haben, um die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers insgesamt zu gewährleisten. Indes ist nicht festzustellen, dass dies für jeden einzelnen Wegesei-

tengraben gegolten hat. Zum Teil sind die Wegeseitengräben nach wie vor in das gemeindliche Entwässerungssystem zur Ableitung des Niederschlagswassers integriert und geeignet. Dies haben der Kläger und Herr (Kläger in den Parallelverfahren 17 K 6869-6872/08) in der mündlichen Verhandlung anschaulich beschrieben. Danach wird das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser in einem Teilstück der Straße Dorflinde über den bereits Ende der 1960er Jahre als Rohrsystem angelegten Graben bzw. Kanal abgeleitet. In der Straße befindet sich demzufolge ein Sinkkasten, an den versiegelte Flächen und Dachflächen verschiedener Wohngrundstücke über Rohre angeschlossen sind und über den das Niederschlagswasser in ein Gewässer weitergeleitet wird; dieses System scheint nach wie vor in Betrieb zu sein. Diesen Angaben hat die Beklagte nicht widersprochen. Die Schilderung des Klägers deckt sich mit dem Inhalt des Vermerks der Gemeinde vom 13. Juli 1989. Sie deckt sich ferner mit den Angaben in der von dem Vater des Klägers 1994/95 eingereichten Baubeschreibung, der Erklärung des Miteigentümers des Grundstücks vom 04. April 2001 sowie in einer Beratungsvorlage für den Werkausschuss der Gemeinde Windeck vom 06. April 2005, wonach auch schon seinerzeit das anfallende Niederschlagswasser der meisten bebauten Grundstücke in der Ortslage Gutmannseichen über vorhandene Wegeseitengräben und Rohrleitungen in ein südwestlich der Ortslage gelegenes Gewässer eingeleitet wurde. Hierzu passt es, dass die Gemeinde in der Straße Dorflinde auch nur auf Teilstrecken einen neuen Niederschlagswasserkanal angelegt und es im Übrigen bei der bisherigen Situation belassen hat. Die Eignung der (teils verrohrten) Wegeseitengräben in der Straße Dorflinde zur Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers stellt die Beklagte schließlich nicht in Abrede.

Der Wegeseitengraben war zu diesem Zweck ferner bestimmt. Entscheidend ist dafür, dass die Gemeinde für den Wegeseitengraben in der Straße Dorflinde seit dem Jahr 2002 Benutzungsgebühren erhoben hat. Dies war nur zulässig, wenn es sich bei der Einrichtung um eine öffentliche Entwässerungsanlage gehandelt hat.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 09. November 2007 - 15 A 2510/07 -, sowie Urteile vom 12. Dezember 2006 - 15 A 2173/04 -, Juris Tz. 36, und vom 18. Mai 1999 - 15 A 2880/96 -, Juris Tz. 13 f. m.w.N.

Daher hat die Gemeinde jedenfalls durch die Erhebung von Benutzungsgebühren nach außen ihren Willen der Gemeinde zu erkennen gegeben, dass die Wegeseitengräben in

der Straße Dorflinde Teil der städtischen Entwässerungsanlage sein sollten, und sie damit konkludent gewidmet. Insoweit kommt es nicht darauf an, dass der Kläger nicht zu Benutzungsgebühren herangezogen worden ist. Ebenso wenig ist von Belang, dass lediglich für drei Grundstücke eine Veranlagung durchgeführt worden ist, deren Eigentümer auf eine Anfrage der Gemeinde hin im Jahr 2001 die Ableitung von Oberflächenwasser in den Wegeseitengräben zugestanden haben. Vielmehr indizieren zusätzlich folgende Umstände die Widmung der Wegeseitengräben zu dem genannten Zeitpunkt: Dass die Gemeinde im Vorfeld der Gebührenerhebung bei sämtlichen Grundeigentümern in Gutmannseichen überhaupt eine Anfrage zur Entwässerungssituation durchführte und dabei auch wissen wollte, ob Oberflächenwasser über den Kanal abgeleitet werde, ist - neben dem Vermerk der Gemeinde vom 13. Juli 1989 - als Anhaltspunkt dafür zu werten, dass der Gemeinde nicht nur die Existenz, sondern auch die konkrete Nutzung der Wegeseitengräben durchaus bewusst war. Seit der Erhebung der Informationen bei den Grundstückseigentümern war der Gemeinde positiv bekannt, dass Regenwasser von mehreren Grundstücken in das System der Wegeseitengräben eingeleitet wurde. Mit der Erkenntnis, dass Oberflächenwasser von den Grundstücken über die Wegeseitengräben beseitigt wird und mit der weiteren Duldung dessen sowie mit der Erhebung der Gebühren kann deshalb eine Widmung unterstellt werden. Das vorhandene System der Wegeseitengräben ist damit praktisch als technische Einrichtung bewertet worden, deren Widmung im Zuge der Kanalplanung in den Jahren 2002/03) auch auf die Regenwasserbeseitigung der Grundstücke erweitert worden ist. An diesen Vorgängen und Aussagen muss sich die Gemeinde festhalten lassen. Das gilt umso mehr, als die Gemeinde die Gebührenerhebung nicht als bloßes einmaliges „Versehen“ hinstellen kann. Denn der Gebühreinzug erfolgt unverändert über viele Jahre. Die darin liegende Widmung kann die Gemeinde nicht mehr rückgängig machen, indem sie die Gebühren nunmehr zurückerstatten will.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 und § 161 Abs. 2 VwGO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Clausing

Richterin am Verwaltungsgericht Panno ist wegen Urlaubs an der Unterschrift gehindert

Boeker

Clausing